



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/439 –

Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Vor dem Hintergrund des Eilbeschlusses des Verwaltungsgerichts München (Aktenzeichen M 23 E 23.5726), der formelle „Zuweisungen“ von Asylbewerbern oder Flüchtlingen durch eine obere Regierungsbehörde an die Kommunen für rechtswidrig erklärt, frage ich die Staatsregierung, ob ihr weitere Klagen bzw. Klageandrohungen von Gemeinden gegen drohende Zuteilungen bekannt sind, ob die Staatsregierung der Auffassung ist, dass nach Bekanntwerden dieses Urteils viele weitere Kommunen einen Ausweg aus der Überbelastung mit Asylanten, die sie unterbringen müssen, sehen werden und sollte eine größere Anzahl von Kommunen sich nunmehr der Aufnahme von Asylanten auf Grundlage dieses Urteils entziehen, was wären die Pläne der Bayerischen Staatsregierung in diesem Fall, würden die Kommunen, die weiterhin aufnehmen, den entstehenden Überhang an Asylanten zu schultern haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das vom Verwaltungsgericht München im o. g. Verfahren beanstandete Vorgehen entspricht nicht dem bayernweit üblichen Verwaltungshandeln. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass eine größere Zahl weiterer kreisangehöriger Gemeinden in gleicher Sache gerichtliche Rechtsbehelfe einlegen.

Der Staatsregierung ist daher auch nur eine weitere Gemeinde bekannt, die in entsprechender Weise vor dem Verwaltungsgericht Rechtsmittel erhoben hat. Wie in der genannten Verwaltungsstreitsache ist auch hier Gegenstand das Verwaltungshandeln des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen.